

Beitragsreglement

Art. 1 Jahresbeiträge

Gestützt auf Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 der flexo suisse Statuten werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge setzen sich aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem Förderbeitrag für das Lehrlingswesen zusammen. Zusätzlich können Beiträge zugunsten von Kollektivmitgliedschaften bei nationalen oder internationalen Verbänden oder Organisationen erhoben werden. Solche Beiträge sind jedoch separat auf der Mitgliedschaftsrechnung auszuweisen.

Art. 2 Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt einheitlich Fr. 2'500.-

Art. 3 Förderbeitrag für die Grundausbildung Flexodrucker/in EFZ

Der Förderbeitrag ist von Mitgliedfirmen zu entrichten, welche am 1. Januar des Rechnungsjahres Lernende Flexodrucker/in EFZ ausbilden.

- Betrag für den 1. **Lernenden**: Fr. 700.00
- Betrag für den 2. **Lernenden** Fr. 500.00
- Betrag ab für den 3. Lernenden entfällt

Art. 4 Beiträge zugunsten Kollektivmitgliedschaften

- Zurzeit keine (bis 31.12.05 bestand eine SVI-Kollektivmitgliedschaft).

Art. 5 Entschädigung für die Vorstands- und BBK-Tätigkeit

- Die Vorstands- und BBK-Mitglieder erhalten für alle Sitzungen, die von der Geschäftsstelle einberufen werden, eine Entschädigung von CHF 200.— (halber Tag) bzw. CHF 400.— (ganzer Tag; Sitzungszeit über 5h). Diese Entschädigung erhält die Firma, in welcher das betreffende Mitglied angestellt ist.
- Das Vorstands- bzw. BBK-Mitglied erhält für eine Sitzung eine pauschale Wegentschädigung in der Höhe von CHF 100.—. Diese Entschädigung erhält das Vorstands- bzw. BBK-Mitglied persönlich.
- Diese Spesen können bei der Geschäftsstelle anhand eines Spesenformulars zweimal jährlich (Ende Juli und Ende Dezember) eingeholt werden.

Art. 6 Gültigkeit dieses Reglements

Ab dem Geschäftsjahr 2011 bis auf weiteres.
Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der flexo suisse Statuten.

Genehmigt von der Generalversammlung, Weissbad, 4. Mai 2011
Anpassung aufgrund der Änderung des Förderbeitrags für die Grundausbildung Flexodrucker/in EFZ.

Änderungen des Art. 3 (Reduktion der Lernendenbeiträge) und Art. 5 (Berufsbildungskommissionsabzug) von der Generalversammlung am 28. April 2016 genehmigt.

Änderungen des Art. 5 (Abzüge für die Mitarbeit in Gremien) wurden von der Generalversammlung am 23. Mai 2019 genehmigt und gelten rückwirkend ab 1.1.2019.